

Lesefassung Ortsrecht 4-12-2

2. Nachtrag zur Satzung für die offenen Ganztagsangebote der Grundschule Ellerau und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Ganztagsschulsatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie § 6 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. 39) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.03.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2024 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Ellerau ist Trägerin der offenen Ganztagsangebote der Grundschule Ellerau nach § 6 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie über die Genehmigung und Förderung von Ganztagsangeboten sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Aufgabe des Offenen Ganztagsangebotes ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern auch über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

§ 2

Leitung des Offenen Ganztagsangebotes

Die Leitung des offenen Ganztagsangebotes obliegt der Volkshochschule der Gemeinde Ellerau. Sie ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der offenen Ganztagsangebote.

§ 3

Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das offene Ganztagsangebot erfolgt in offenen sowie geschlossenen Betreuungsgruppen.
- (2) Das Offene Ganztagsangebot gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Ellerau zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- (3) Die Betreuungsgruppen werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (4) Müssen die offenen Ganztagsangebote für durchgehend längstens 3 Tage aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Offene Ganztagsangebote finden in den letzten 3 Wochen der schleswig-holsteinischen Sommerferien, den Tagen zwischen Weihnachten und Silvester, sowie nach Christi Himmelfahrt nicht statt. Aus besonderen Gründen können die offenen Ganztagsangebote für bis zu weitere 2 Tage geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten. Ansonsten bietet sie den Schülerinnen und Schülern eine Ferienbetreuung in den übrigen durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten sowie an sonstigen schulfreien Tagen von Montag bis Freitag im Rahmen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr an.
- (2) Für die Teilnahme am Ferienangebot müssen die Schülerinnen und Schüler gesondert schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für die gesamte Woche. Anmeldungen sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien abzugeben.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Gemeinde Ellerau. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (4) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien können durch die Leitung der offenen Ganztagsangebote beschränkt und eine Auswahl vorgenommen werden.

§ 5 Aufsicht

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen oder geschlossenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der offenen Ganztagsangebote angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6 Anmeldungen zu Offenen Ganztagsangeboten

- (1) Die Anmeldung zu den offenen Ganztagsangeboten ist grundsätzlich freiwillig, daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-

Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der offenen Ganztagsangebote erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der VHS der Gemeinde Ellerau einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich.

§ 7

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird immer für ein Schulhalbjahr abgeschlossen. Es verlängert sich automatisch, sollte eine Abmeldung nicht bis zum ersten Tag des neuen Schulhalbjahres vorliegen. Veränderungen werden bis zum 10. Kalendertag des neuen Schulhalbjahres aufgenommen. Mit dem Abschluss der 4. Klasse endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (2) Eine Kündigung der Benutzung der offenen Ganztagsangebote erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Volkshochschule einzureichen.
- (3) Die Abmeldung ist möglich zum 31.03., 31.07., 30.09. und 31.12. Die Abmeldung muss schriftlich zwei Monate vor dem genannten Termin in der Volkshochschule der Gemeinde Ellerau vorliegen.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsangebote

- (1) Die Gemeinde Ellerau kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler unentschuldig das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt,

d) wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für mindestens zwei Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

- (2) Der Ausschluss ist vorher möglichst schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit gewollte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes über die Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gelten entsprechend. Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach dieser Bestimmung festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht gemäß § 10 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen. Der unbefristete Ausschluss kann durch den Schulträger zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgehoben werden.
- (5) Vor dem Ausschluss vom Besuch des Offenen Ganztagsangebotes sind die Schulleitung, die Kursleitung sowie die Erziehungsberechtigten unter Darlegung der Ausschlussgründe zu hören. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung, die Kursleitung oder der Schulträger eine Schülerin oder einen Schüler auch sofort vom Kursbesuch oder aus der Betreuten Grundschule ausschließen. Die Schulleitung oder der Schulträger sind hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine - außer durch Verkehrssituationen begründete - Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der offenen Ganztagsangebote hat, unverzüglich dem Betreuungspersonal, der Leitung der offenen Ganztagsangebote oder der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.

- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der offenen Ganztagsangebote entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Ellerau keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

II. Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der offenen Ganztagsangebote an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot an Schultagen

- (1) Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde á 60 Minuten 3,80 €. Sie wird auf Basis der durchschnittlichen Schultage im Jahr berechnet und ist als feste Monatsgebühr zwölf Mal im Jahr zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den zu buchenden Kursen aufgeteilt. Die Kurse können jeweils für die einzelnen Wochentage wie auch für den gewünschten Betreuungsabschnitt des jeweiligen Tages gebucht werden. Darüber hinaus kann auch die komplette Woche gebucht werden. Hier wird aufgrund des geringeren Organisations- und Verwaltungsaufwand eine Vergünstigung von 15% gewährt.
- (3) Für das zweite Kind erfolgt bei gleichzeitiger Betreuung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Benutzungsgebühr. Für das dritte und alle weiteren Kinder entfällt die Benutzungsgebühr.

- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten, wird die Gebühr auf Antrag um 100 % reduziert.
- (6) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-5 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagsangebote.
- (7) Für die Teilnahme an besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten wird je nach Kurs eine gesonderte Gebühr gemäß Entgeltsatzung der VHS festgelegt. Zu diesen Kursen ist eine separate Anmeldung erforderlich.
- (8) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- (9) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr für das Betreuungsangebot in den Ferien

- (1) Für die Benutzung der offenen Ganztagsangebote in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 152,00 Euro/Woche bei einer Betreuung von 7.00-15.00 Uhr und 190,00 Euro/Woche bei einer Betreuung von 7.00-17.00 Uhr erhoben.
- (2) Diese Gebühr ist neben der Gebühr nach § 11 zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Ferienbetreuung nicht für die ganze Woche fällig (z.B. durch gesetzl. Feiertage), wird der Betrag anteilig berechnet.
- (4) Für Personen die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Kindergeldzuschlag nach

§ 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten wird die Benutzungsgebühr während der Ferienzeit auf Antrag um 100 % reduziert.

§ 13

Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

- (1) Die Kinder des Offenen Ganztagsangebotes können in der Mensa ein warmes Essen erhalten. Dieses ist separat zu beantragen.
- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes, die über zwei Wochen hinausgeht und attestiert bzw. vorzeitig begründet worden ist, wird anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird analog dem in der Mensasatzung der Gemeinde Ellerau geregeltem Verpflegungsgeld erhoben.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes, die über zwei Wochen hinausgeht und attestiert bzw. vorzeitig begründet worden ist, wird anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (5) Das Verpflegungsgeld ist monatlich fällig und bis zum 05. des Monats zu entrichten.
- (6) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes schon länger als einen Monat im Rückstand sind, können von den Mittagessenszeiten ausgeschlossen werden.

§ 14

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung an Schultagen ist monatlich bis zum 05. des jeweiligen Monats in der entsprechenden Summe bargeldlos zu zahlen. Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung soll vor Beginn der Ferienbetreuung entrichtet werden. Die Zahlung erfolgt bargeldlos und nach Möglichkeit unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 15
Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 16
Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 17
Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ellerau ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung des Offenen Ganztagsangebotes erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Ellerau, den 23.10.2024

Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Martens
Bürgermeister

L.S.